

Prof. Dr. Dirk Nüsken, Evang. Hochschule R-W-L Bochum

Kurzkommentar zu den Themen Care Leaver und Heimerziehung zu der 3. Sitzung der Arbeitsgruppe "SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten" am 04.04.2019

Care Leaver:

Was ist das Problem?

Care Leaver, also junge Menschen die in Wohngruppen oder Pflegefamilien aufwachsen, entstammen oft sehr schwierigen Situationen in ihren Herkunftsfamilien. Mit dem veränderten Ort und den neuen Bezügen ihres Aufwachsens haben sie eine der intensivsten staatlichen Interventionsformen im Lebensverlauf junger Menschen erfahren. Damit verbunden hat die Gesellschaft und der Gesetzgeber eine besondere Verantwortung für sie übernommen. Dass mit Erlangen der Volljährigkeit mit 18 keine Reife und Selbständigkeit eintritt (wie bei den meisten anderen jungen Menschen auch), die diese jungen Menschen ohne Unterstützung auskommen lässt hat auch der Gesetzgeber erkannt. Seit in Kraft treten des SGB VIII 1990/1991 stehen jungen Erwachsenen bis zum 21. Lebensjahr Hilfen für junge Volljährige nach § 41 des SGB VIII zu Verfügung. Trotz des Rechtscharakters einer „Soll-Bestimmung“ werden diese in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sehr uneinheitlich bestimmt und genutzt. Etwa 1/3 der Hilfen zur Erziehung endet mit dem 18. Geburtstag der jungen Menschen ein weiteres Drittel in den 12 Monaten danach. Währenddessen liegt das durchschnittliche Lebensalter der Auszuges aus dem Elternhaus bei etwa 24 Jahren, Ausbildungsverträge werden durchschnittlich mit 19 Lebensjahren abgeschlossen. Junge Menschen mit ohnehin problematischen Startchancen werden so einer weiteren Benachteiligung ausgesetzt und sehen sich mit 18 oftmals auf sich allein gestellt.

Warum ist es so?

Die Gründe für die Situation sind vielfältig. Dazu zählen jedoch die unterschiedlichen Hilfekulturen in den Jugendämtern, die mangelnde Klarheit der gesetzlichen Regelungen und fehlende Verbindlichkeit in der Sicherung von Übergängen in andere Hilfesysteme.

Lösungsoption(en)

- a) Verbindlichere Fassung der Regelungen des § 41 SGB VIII als „Muss-Leistung“ und Anhebung der Altersgrenze auf 23 Jahre, zumindest aber bis zum Erlangen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.
- b) Einführung eines eigenen Rechtsanspruches „Leaving Care“. Mit diesem sollen kontinuierliche Existenzsicherung und die Sicherung von Übergängen genauso wie von Ausbildungsperspektiven, Persönlichkeitsentwicklung sowie den Aufbau und Erhalt von Beziehungen unterstützt werden.

c) Verbindliche rechtliche Absicherung der wechselseitigen Kooperationsverpflichtung der Sozialleistungsträger (insbesondere SGB VIII, SGB II und SGB XII) zur Sicherung von Übergängen und Einführung einer verbindlichen Vorleistungspflicht bei unklaren oder zu prüfenden Zuständigkeiten.

Heimerziehung

Was ist das Problem?

Heimerziehung erfüllt zahlreiche und z.T. widersprüchliche gesellschaftliche Aufgaben: Sie bietet Kindern und Jugendlichen Unterstützung und Hilfe, Bildungsorte und neue Chancen und nicht zuletzt Schutz vor unerträglichen Verhältnissen wie Vernachlässigung und Misshandlung. Von jungen Menschen und ihren Familien wird sie zumindest teilweise jedoch als Eingriff, Kontrolle und Disziplinierung verstanden und sie sind es auch. Zugleich besteht ein sozialpolitisches Interesse daran, die Qualität der HzE weiter zu entwickeln und zu sichern. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Entwicklung einer partizipativen Hilfekultur.

Warum ist es so?

Heimerziehung wird medial oft abgewertet und ist mit eigenen Skandalen um umstrittene Erziehungsmethoden versehen (Haasenburg, Friesenhof etc.). Daneben kommen es zu zahlreichen Spezialisierungen die Heimerziehung z.T. deutlich in einen psychiatrischen Kontext rücken und zulasten der sozialpädagogischen Alltagsgestaltung gehen. Auch die notwendige inklusive Ausrichtung der Heimerziehung macht einen Profilierungsimpuls der Heimerziehung deutlich.

Lösungsoption(en)

- a) Sicherung der Beschwerde- und Beteiligungsrechte in allen Heimeinrichtungen und betreuten Wohnformen. Die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes gelten nur für Einrichtungen, die nach 2012 eine Betriebserlaubnis beantragten.
- b) Einführung einer strukturierten Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeit bei öffentlichen Trägern (Jugendämter und Landesjugendämtern). Beschwerdemöglichkeiten im Rahmen von Verwaltungsverfahren reichen mit Blick auf Kinder- und jugendliche in den Formen der Heimerziehung nicht aus. Benötigt werden transparente und verbindliche Verfahren. Diese können und sollen zugleich Instrument der Qualitätsentwicklung öffentlicher Träger sein.
- c) Einführung strukturell abgesicherter Ombudschaften. Diese unterliegen nicht den Organisationslogiken einer Behörde die zugleich für die Bewilligung von Leistungen und den Widerspruch zuständig ist. Ombudschaften können unabhängig über rechtliche Sachlagen, Einzelansprüche und Optionen aufklären und bei Konflikten vermitteln.

d) Einführung strukturell abgesicherter Adressatenverbände. Gemeint sind regionale und überregionale Vereinigungen von jungen Menschen und auch von Eltern die Erfahrungen mit Leistungen der Heimerziehung haben oder hatten und die Ihre Expertise (Expertise durch Erfahrung) bündeln und in fachpolitische Diskurse und Entscheidungen einbringen können. Das Beispiel des deutschen Care-Leaver e.V. zeigt wie wertvoll diese Expertise derjenigen um die es geht auch für fachliche und rechtliche Entwicklungen ist.